

B M J

IA 2 - 3473/7-3-12 105/2003

Berlin, den 22. Januar 2004

Hausruf: 9112

(\\BMJ1\ablage\abt_1\g1115\referat\scho\Sorge
R-Forsch\zitelmann_jan04.doc)

Referat: IA 2
Referatsleiter: RD Dr. Schomburg

Betr.: Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

hier: Untersuchung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003 (1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01)

Bezug: Dienstbesprechung bei Frau Ministerin am 12. Januar 2004

I. Schreiben:

Frau
Prof. Dr. phil. Maud Zitelmann
Universität Osnabrück
FB 3
49069 Osnabrück

Ausgefertigt am.....	22.1.
Gelesen am.....	
Abgesandt am.....	26. JAN. 2004

Sehr geehrte Frau Prof. Zitelmann,

wie ich Ihnen in der vergangenen Woche bereits telefonisch mitgeteilt habe, ist in meinem Ministerium entschieden worden, Ihr Angebot vom 4. August 2003 für eine Pilotstudie „Elterliches Sorgerecht in Familiengemeinschaften“ nicht anzunehmen. Ich bedaure, dass die Entscheidung erst jetzt gefallen ist; ihr sind intensive Gespräche innerhalb des Ministeriums vorausgegangen. Diese führten zu dem Ergebnis, dass ganz auf die Vergabe eines For-

schungsvorhabens verzichtet und zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003 eine Lösung auf politischem Wege gesucht werden soll.

Ich möchte mich hiermit noch einmal für Ihr Angebot und Ihre beratende Stellungnahme bedanken. Ihre Ausführungen sind Gegenstand der Gespräche in den vergangenen Monaten gewesen und haben im Meinungsbildungsprozess eine wichtige Rolle gespielt. Der von Ihnen vorgeschlagene Weg, die Motive der Eltern für die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen zu erforschen, erschien mir und dem für Rechtstatsachenforschung zuständigen Fachreferat gangbar. Aufgrund der jetzt getroffenen Entscheidung, gänzlich auf eine Forschung zu verzichten, können wir diesen Weg leider nicht gehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Schomburg)

✓ II. Per E-Mail

ed. Herrn MR Schreiber

- hat beifolgende zugestimmt
AW 22.1.

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Mitzeichnung im Falle des Einverständnisses.

III. Vor Abgang:

Frau UALn I A

23.1.11

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. Z.d.A.

AW 19.1.